

Satzung
über die Notwendigkeit einer Teilungsgenehmigung
im Geltungsbereich von Bebauungsplänen
der Stadt Traben-Trarbach
vom 17. April 1998

(durchgeschriebene Fassung)

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVbl.S. 153) in der z.Zt. geltenden Fassung und des § 19 Abs.1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 27. August 1997 (GVBl. I, Seite 2141) in seiner Sitzung am 16.03.1998 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Diese Satzung bestimmt die Bebauungspläne i. S. d. § 30 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch, in denen die Teilung von Grundstücken einer Genehmigung der Gemeinde bedarf.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Im Geltungsbereich der folgenden rechtsverbindlichen Bebauungspläne bedarf die Teilung von Grundstücken der Genehmigung der Gemeinde:

Bebauungsplan	Laubloch-Hirtenpfad-Veitsgraben, einschließlich der hierzu ergangenen Nachträge
Bebauungsplan	Köveniger Straße, einschließlich der hierzu ergangenen
Bebauungsplan	Nachträge Neuberg-Anwies
Bebauungsplan	Gewerbegebiet Mont Royal
Bebauungsplan	Koppelberg
Bebauungsplan	Gewerbe- und Sondergebiet Wolf

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Traben-Trarbach, den 17. April 1998

gez.
Alois Weber
Stadtbürgermeister